



ALBERT
KOECHLIN
STIFTUNG

WEITERES VORGEHEN – ERSTGESPRÄCH

Falls Sie eine Energiegenossenschaft gründen möchten, nehmen Sie Kontakt mit dem zuständigen Projektleiter Philipp Christen auf.

An einem Erstgespräch wird das weitere Vorgehen festgelegt und der Kontakt zur Fachperson Energieberatung hergestellt.

KONTAKT

Albert Koechlin Stiftung
Philipp Christen
Reussteg 3
6003 Luzern

041 226 41 36
philipp.christen@aks-stiftung.ch

www.aks-stiftung.ch/projekt/energiegenossenschaft



UNTERSTÜTZUNG BEI DER GRÜNDUNG VON
**ENERGIE-
GENOSSENSCHAFTEN**

ENERGIEWENDE

Die Schweiz steht vor einer Energiewende (Energierstrategie 2050). Um die Energiewende bestehen zu können, ist eine Diversifizierung der Energiegewinnung notwendig. Es ist wichtig, dass alle einen Beitrag zur Energiewende leisten.

UNTERSTÜTZUNG VON ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN

Die Albert Koechlin Stiftung (AKS) unterstützt die Gründung von Energiegenossenschaften in der Innerschweiz (Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz). Es werden Energiegenossenschaften bei der Gründung unterstützt, welche erneuerbare Energie aus Wasserkraft, Sonne, Biomasse, Biogas, Wind oder Abfall gewinnen oder zur Speicherung von erneuerbaren Energieformen beitragen.

Die Energiegenossenschaften sind dezentrale Keimzellen für die Weiterentwicklung der einzelnen Dörfer im Bereich erneuerbare Energiegewinnung und Energiespeicherung. Unterstützt wird dabei Hilfe zur Selbsthilfe.

Energiegenossenschaften können von jedermann gegründet werden (natürliche und juristische Personen). Eine Einschränkung besteht nicht.

KONZEPTIONELLE UNTERSTÜTZUNG

Die AKS unterstützt die Energiegenossenschaften bei der Gründung:

- ◆ Statuten, Konzepte, Musterabläufe
- ◆ Informationen zu Förderangeboten, Vermittlung von Fachpersonen, usw.

FINANZIELLER BEITRAG

Die AKS leistet zusätzlich einen finanziellen Beitrag in der Höhe von 20% an die Erstellungskosten der ersten Anlage zur Gewinnung/Speicherung von erneuerbaren Energien (Kostendach Fr. 30'000.-).

Die Unterstützung weiterer Anlagen unterliegt der Beurteilung des Projektrates.

BERATUNG

Die AKS übernimmt die Erst-Beratungskosten und Begleitkosten einer von der AKS zugewiesenen Fachperson Energieberatung in der Phase vor dem Bauprojekt.

Diese Fachperson:

- ◆ bietet Unterstützung bei der Gründung der Energiegenossenschaft,
- ◆ stellt Energiewissen zur Verfügung (grobe Projektbeurteilung) und
- ◆ hilft bei der Projektorganisation.

Die detaillierte Projektbeurteilung und Projektbegleitung während der konkreten Planung und dem Bau der Anlage gehört zu den Erstellungskosten der Anlage und wird von der AKS nicht zusätzlich mitfinanziert.

WISSENSAUSTAUSCH

Die AKS organisiert jährlich ein Treffen mit Vertretern/Vertreterinnen der einzelnen Energiegenossenschaften, um den Wissensaustausch und die Vernetzung zu fördern.

WAS IST EINE GENOSSENSCHAFT

Unter Energiegenossenschaften verstehen wir Genossenschaften gemäss Obligationenrecht (Art. 828–926) mit dem Zweck erneuerbare Energien zu gewinnen oder zu speichern.

- ◆ Gegründet wird eine Genossenschaft mit der Genehmigung der Statuten durch die Gründungsversammlung und den Eintrag ins Handelsregister.
- ◆ Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein.
- ◆ Die Genossenschaft ist für neue Mitglieder offen zu halten. Der Eintritt darf nicht übermässig erschwert werden.
- ◆ Die Genossenschaft ist demokratisch organisiert. Alle Mitglieder haben, unabhängig von ihrer finanziellen Beteiligung (Anteilscheine), eine Stimme in der Generalversammlung. Es dürfen keine Mitglieder bevorzugt werden (gleiche Rechte und Pflichten).
- ◆ Die AKS zeichnet keine Genossenschaftsanteile.